

**Studien- und Prüfungsordnung
der Universität Heidelberg
für die Zwischenprüfung in Chemie (Lehramtsstudiengang)**

Vom 14. Januar 1988

§ 1 Zweck der Prüfung

Alle Studierenden der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften, welche die Qualifikation für das Lehramt an Gymnasien im Fach Chemie anstreben (außer mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung), müssen sich einer Zwischenprüfung unterziehen. Die Zwischenprüfung soll den Nachweis erbringen, daß der Studierende sich die inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Chemie und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium der Chemie mit Erfolg zu betreiben. Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung ist daher Voraussetzung zur Teilnahme an Seminaren und Praktika höherer Semester.

§ 1a Orientierungsprüfung

- (1) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen; sie besteht aus der erfolgreichen Teilnahme am 6. Kolloquium des Anorganisch-Chemischen Grundpraktikums (gemäß § 5 Abs. 3 b). Das Kolloquium besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Für die Bewertung der Orientierungsprüfung nach Abs. 1 Satz 2 gilt § 10 entsprechend.
- (3) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (4) Im Übrigen gelten für die Orientierungsprüfung die Regelungen dieser Ordnung für Prüfungen entsprechend.

§ 2 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung ist eine an der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften

ten durchgeführte akademische Prüfung. Sie wird von einer Prüfungskommission abgenommen.

§ 3 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung ihm zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Er besteht aus einem Mitglied des Fakultätsvorstandes aus dem Fachbereich Chemie als Vorsitzendem, je einem Professor aus den drei Fachgebieten Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie sowie je einem Vertreter der Assistenten bzw. Wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden aus dem Fachbereich Chemie. Der Studierende muß die Zwischenprüfung oder das Vordiplom abgelegt haben und besitzt nur eine beratende Stimme.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Erweiterten Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorsitzenden.
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen und Beratungen der Prüfungskommissionen beizuwohnen.

§ 4 Prüfungskommission und Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt als Prüfer je einen Professor oder Privatdozenten aus den Fächern Anorganische Chemie und Organische Chemie; er kann diese Aufgabe widerruflich dem Geschäftsführenden Vorsitzenden übertragen. Vorschläge der Kandidaten werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Benannte Prüfer können aus triftigem Grund die Übernahme der Prüfung ablehnen.
- (2) Die Prüfer die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.
- (3) Der geschäftsführende Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür daß die Namen der Prüfer und der Prüfungstermin mindestens 14 Tage vor der Prüfung bekanntgegeben werden.

§ 5 Prüfungstermin und Meldung

- (1) Die Zwischenprüfung ist bis zum Ende des vierten Fachsemesters abzulegen. Hat der Studierende die Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters abgelegt, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, daß er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Studierenden.
- (2) Die Meldung zur Prüfung erfolgt beim geschäftsführenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:
 - a) Die Studienbücher oder die an deren Stelle tretenden Unterlagen der besuchten Hochschulen.
 - b) Die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Praktika und Übungen:

Anorganisch-Chemisches Grundpraktikum;

Übungen zur Mathematik für Naturwissenschaftler, sofern nicht als weiteres Fach Mathematik studiert wird.
 - c) Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung "Grundlagen der Organischen Chemie".
 - d) Eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnisse einer bereits früher abgelegten oder begonnenen akademischen Prüfung sowie über ein früheres Studium eines anderen Fachgebietes.
 - e) Gegebenenfalls die Namen der gewünschten Prüfer.
- (4) Die Unterlagen werden nach Abschluß der Prüfung zurückgegeben.
- (5) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 6 Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Einschlägige Studiensemester an Wissenschaftlichen Hochschulen im

Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

- (2) Studiensemester an anderen als in Absatz 1 genannten Wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden vom Prüfungsausschuß angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit wird durch den Prüfungsausschuß nach den von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen können angerechnet werden. Über die Anrechenbarkeit entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuß.
- (4) Studienleistungen, die nicht an Wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind, können vom Prüfungsausschuß angerechnet werden, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

§ 7 Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Zulassung zur Zwischenprüfung setzt voraus, daß der Bewerber mindestens im Meldesemester an der Universität Heidelberg immatrikuliert ist.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In strittigen Fällen sowie über Ablehnungen entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - b) die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - c) der Kandidat die Zwischenprüfung oder eine Diplom-Vorprüfung in derselben Fachrichtung an einer Wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 8 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung wird mündlich durchgeführt. Sie besteht aus zwei Teilprüfungen in Anorganischer Chemie und Organischer Chemie und wird von zwei Prüfern in jeweils etwa 15-20 Minuten nacheinander abgenommen.
- (2) Die beiden Prüfer wechseln sich während der Prüfung als Beisitzer ab.
- (3) Über jede Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festgehalten werden.
- (4) Studierende des Faches Chemie Lehramt an Gymnasien sind nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 9 Prüfungsanforderungen

Prüfungsanforderungen sind:

1. Sichere Kenntnisse der Grundlagen der allgemeinen, der anorganischen und der organischen Chemie;
2. Kenntnis der wichtigsten einfachen Arbeitsmethoden der Chemie.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Jeder Prüfer bewertet die Leistung des Kandidaten in dem von ihm geprüften Fach.
- (2) Die Leistungen des Kandidaten werden mit folgenden Prädikaten gekennzeichnet und im Protokoll vermerkt:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind Zwischennoten (halbe Noten) zulässig.

- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen im Sinne von § 8 Abs. 1 mit mindestens ausreichend bewertet sind.
- (4) Die Note der Zwischenprüfung errechnet sich zu je einem Drittel aus der Prüfungsnote in Anorganischer Chemie, Organischer Chemie und der Note des anorganisch-chemischen Grundpraktikums. Der errechnete Durchschnitt von

1,00 bis 1,24 ergibt die Note "sehr gut" (1,0)

1,25 bis 1,74 ergibt die Note "sehr gut bis gut" (1,5)

1,75 bis 2,24 ergibt die Note "gut" (2,0)

2,25 bis 2,74 ergibt die Note "gut bis befriedigend" (2,5)

2,75 bis 3,24 ergibt die Note "befriedigend" (3,0)

3,25 bis 3,74 ergibt die Note "befriedigend bis ausreichend" (3,5)

3,75 bis 4,00 ergibt die Note "ausreichend" (4,0)

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Der Kandidat kann bis spätestens sieben Tage vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen hat.
- (4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandi-

daten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 12 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung oder Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung darf nicht vor Ablauf von zwei Monaten stattfinden. § 5 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (2) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen.

§ 13 Zeugnis

- (1) Über das Ergebnis der Zwischenprüfung stellt der geschäftsführende Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Zeugnis aus. Als Datum des Zeugnisses gilt der Tag der mündlichen Prüfung.
- (2) Das Bestehen der Prüfung wird im Studienbuch vermerkt.
- (3) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der geschäftsführende Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 14 Anerkennung anderer Prüfungen

- (1) Zwischenprüfungen oder Diplom-Vorprüfungen im Fach Chemie, die ein Kandidat an Wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden anerkannt.
- (2) Zwischenprüfungen oder Diplom-Vorprüfungen, die ein Kandidat an anderen als den in Absatz 1 genannten Wissenschaftlichen Hochschulen im Fach Chemie bestanden hat, werden anerkannt, sofern Gleichwertigkeit besteht. Die Gleichwertigkeit wird durch den Prüfungsausschuß nach den von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Wissenschaft und Kunst in Kraft und ersetzt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Zwischenprüfung in Chemie (Lehramtsstudiengang) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1974 (Kultus und Unterricht 1974 S. 2009).
- (2) Der Verlust des Prüfungsanspruchs (§ 5 Abs. 1) tritt frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ein.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 10. März 1988, Seite 67, geändert am 15. April 1997 (W.,F. u.K. 1997, S. 329), am 16. August 2001 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30.08.2001, S. 449), am 20. März 2002 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14.06.02, S. 185), am 27. März 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. März 2003, S. 93) und am 26. August 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. September 2003, S. 561).